



**DIEKMANN**  
RECHTSANWÄLTE

**Henning Stoffregen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz

# Unterlassungsverfahren gegen Unternehmen im Europäischen Ausland

Seminar: V1039

Göttingen, 27. Oktober 2010

## Ausgangslage

- Rechtsschutz in Wettbewerbssachen
  - Der Hase und der Igel „Ick bün al dor!“
  - Ausweichstrategien
  - Im grenzüberschreitenden Kontext: Schutz der Grundfreiheiten nach AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
    - Warenverkehrsfreiheit, Art. 34 AEUV, ex Art. 28 EGV
    - Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV, ex Art. 49 EGV
  - Optimierung des Rechtsschutzes
  - Kein Schutz im Verhältnis zu Drittstaaten
    - Urteil des EuGH in der Rechtssache C-316/07 – Glückspiel-Monopol

## Verfahrenstaktik

- Beschlußverfügung
  - Schneller Rechtsschutz
  - Überraschungsmoment
  - Problem: Anerkennung und Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten
  - Nicht bei ex-parte-Entscheidungen (EuGH Rs. 125/79 vom 21.05.1980 – Denilauler)
  - EuGH, Urteil vom 14.10.2004, C-39/02 – Maersk/Olie
    - „maßgeblich, ob im Urteilsstaat ein kontradiktorisches Verfahren vorausgegangen ist oder hätte vorausgehen können“
    - Besonderheit dieser Entscheidung: nach dem nationalen (niederländischen) Recht war der Gerichtsbeschuß selbst erst das verfahrenseinleitende Schriftstück

# Verfahrenstaktik

- Beschlußverfügung
  - Literatur
    - Gegen Vollstreckbarkeit
      - Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., Art. 32 EuGVVO, RN 22
      - Schlosser, Europäisches Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., Art. 32 EuGVVO, RN 6)
    - Für Vollstreckbarkeit
      - Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 34 EuGVVO, RN 107

## Verfahrenstaktik

- Urteilsverfügung
  - mündliche Verhandlung
  - zeitnahe Entscheidung
  - Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung
  - Wegfall des Überraschungsmoments
  - Vorteil: rechtliches Gehör gewährt
  - Kein Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung

## Verfahrenstaktik

- Hauptsacheklage
  - Lange Verfahrensdauer
  - Sicherheitsleistung für Vollstreckung bis zur Rechtskraft
  - Wettbewerbsrechtliche „Trias“ möglich
    - Unterlassung
    - Auskunft
    - Schadensersatz

## Formalitäten

- Zuständigkeit
  - Ort des Wettbewerbsverstoßes
    - Art. 5 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO)
    - Gilt nicht für Dänemark! → Art. 1 (3) EuGVVO
  - Anwendbares Recht
    - Handlungs- oder Erfolgsort, Art. 40 EGBGB
    - Einwirkung auf deutschen Rechtskreis

## Zustellungsverfahren

- Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EUZustellVO)
  - Nicht Dänemark → Art. 1 (3) EUZustellVO
  - Umsetzung in Deutschland: § § 1067 f. ZPO
- Zustellverfahren nach § 183 ZPO
  - Einschreiben / Rückschein
  - Zustellung per Gerichtsvollzieher
  - Konsularische Zustellung
  - Öffentliche Zustellung, § 185 ZPO

## Zustellungsverfahren

- Anordnung des Gerichts, einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, § 184 ZPO
  - Anregung durch Antragsteller im verfahrenseinleitenden Schriftstück
- Zustellungsbevollmächtigter ≠ Prozeßbevollmächtigter
- keine Benennung: Zustellung späterer Schriftstücke durch Aufgabe zur Post unter Anschrift der Partei
  - Einwurf in Briefkasten
  - Kein Einschreiben / Rückschein erforderlich
- Zustellungsfiktion des § 184 (2) ZPO – Zustellung 2 Wochen nach Aufgabe zur Post
- Aber: Zustellungsfiktion reicht nicht für Nachweis im Sinne der EU-Verordnungen

## Übersetzung

- Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach deutschem Recht nicht erforderlich -> § 183 ZPO
- Anders im grenzüberschreitenden Verkehr, Artt. 14, 8 (4) EuZustellVO
  - Übersetzung in Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats, nicht diejenige des Adressaten
  - Bei fehlender Übersetzung: Möglichkeit des Adressaten, Annahme zu verweigern
  - Prüfung, ob Annahmeverweigerung berechtigt, insbesondere bei Anerkennung bzw. Vollstreckbarkeitserklärung
    - Angesprochener Kundenkreis
    - Sprache des Internet-Auftritts und der Führungsebenen
    - Konzern-Fälle → § 18 AktG

## Übersetzung

- Anerkennung und Vollstreckbarkeit in einem anderen Mitgliedstaat
- Fehlende Übersetzung -> Verteidigungsargument des Schuldners
- vorsorgliche Übersetzung empfehlenswert
- Nur beim verfahrenseinleitenden Schriftstück

## Fristen

- Verfügungsgrund
- Verjährung – Grundsatz: 6 Monate, 11 (1) UWG
- Vollziehung, § 929 (2) ZPO – 1 Monat
- Grundsatz
  - Zustellung beim Gegner wahrt die Frist
  - Rückwirkungsfunktion des § 167 ZPO
    - Zustellung „demnächst“

## Fristen

- Auslandszustellung
  - Frist werden mit Eingang des Zustellungsantrags beim Gericht gewahrt (Zöller/Geimer, ZPO, 28. Aufl., § 183, RN 38)
  - Rückwirkungsfiktion nach § 167 ZPO auch, wenn Gericht Auslandszustellung verzögert (BGH NJW 2003, 2830)
  - § 167 ZPO gilt gemeinschaftsrechtlich, Art. 9 (2) EUZustellVO
  - Bei Vollziehung: Urteilsverfügung -> üblicherweise Prozeßbevollmächtigter, § 195 ZPO

## Kostenfestsetzungsbeschuß

- Kosten des Rechtsstreits, § 91 (1) ZPO
  - „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig“
    - Verfahrenskosten
    - Übersetzungskosten
      - Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl., § 91, RN 13 „Übersetzungskosten“
    - Zustellungskosten
      - Zöller aaO. „Zustellungskosten
      - Art. 11 (1) EUZustellVO – Grundsatz der Kostenfreiheit
      - Ausnahme: Mitwirkung einer Amtsperson (z.B. Gerichtsvollzieher), Art. 11 (2) EUZustellVO

## Kostenfestsetzungsbeschuß

- Vollstreckungswege
  - Exequatur-Verfahren nach Art. 33, 38 EuGVVO
  - Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (EuVTVO)
- Gelten nicht im Verhältnis zu Dänemark
  - Art. 1 (3) EuGVVO
  - Art. 1 (3) EuVTVO

## Exequatur-Verfahren

- Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung
  - Zivil- und Handelssache, Art. 1 (1) EuGVVO
  - Entscheidung, Art. 32 EuGVVO
    - Jede Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf die Bezeichnung
  - Keine Anerkennung bei
    - Verstoß gegen ordre public, Art. 34 Nr. 1 EuGVVO
      - Untragbar erscheinende Verstöße gegen das inländische Recht (z.B. Grundrechte)
    - Ex-parte-Entscheidungen, Art. 34 Nr. 2 EuGVVO
      - Verteidigungsmöglichkeit vor Erlaß der Entscheidung
      - Rechtsbehelf mit denen der Verfahrensfehler der nicht rechtzeitigen Zustellung gerügt werden kann

## Exequatur-Verfahren

- Vollstreckbarkeitserklärung, Art. 38 EuGVVO
  - Zuständigkeit des Gerichts, Art. 39 EuGVVO
    - (Wohn-)Sitz des Schuldners
    - Ort der Vollstreckung (Belegenheit des Vermögens)
    - Verfahren im Vollstreckungsstaat
  - Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar, Art. 40 EuGVVO
  - Umsetzung in Deutschland -> AVAG
  - Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung, Art. 53 EuGVVO

## Exequatur-Verfahren

- Bescheinigung nach Art. 54 EuGVVO
  - Ursprungsland (Nr. 1 des Formblatts Anhang V zur EuGVVO)
  - Gericht / Behörde, das die Bescheinigung ausstellt (Nr. 2)
  - Bezeichnung und Ort des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat(Nr. 3)
  - Nähere Kennzeichnung der betreffenden Entscheidung (Nr. 4)
- Erteilung nur auf Antrag

## Exequatur-Verfahren

- Bis zur Vollstreckbarkeitserklärung **kein** rechtliches Gehör für den Schuldner, Art. 41 S. 2 EuGVVO
  - Verkürzung des rechtlichen Gehörs für den Schuldner in den Fällen, in denen er von der bevorstehenden Vollstreckung bereits Kenntnis hat, aber im Verfahren gegen die Vollstreckbarkeitserklärung keine Einwendungen erheben kann
  - § 767 ZPO soll unzulässig sein, arg. § 14 AVAG
- Zustellung der Vollstreckbarerklärung (und ggf. der Entscheidung) an den Schuldner, Art. 42 EuGVVO
- Rechtsbehelf gegen Vollstreckbarerklärung, Art. 43 EuGVVO (in D Beschwerde nach § 11 AVAG)

## Exequatur-Verfahren

- Rechtsbehelf gegen Vollstreckbarerklärung, Art. 43 EuGVVO
  - In D -> Beschwerde nach § 11 (1) AVAG
  - Beschwerdefrist: 1 Monat, Art. 43 (5) EuGVVO
    - Ausnahme: 2 Monate, wenn (Wohn-)Sitz des Schuldners ≠ Mitgliedstaat, der Entscheidung für vollstreckbar erklärt
  - Fristbeginn: Zustellung der Vollstreckbarerklärung, Art. 43 (5) EuGVVO
  - Einwendungen des Schuldners
    - Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung liegen nicht vor (s.o.), Art. 45 EuGVVO
    - Einwendungen im Sinne des § 767 ZPO
    - Nicht: nach § 767 (2) ZPO ausgeschlossene

## Exequatur-Verfahren

- Weiteres Rechtsmittel: Rechtsbeschwerde, Art. 44 EuGVVO (in Deutschland: § 15 AVAG)
- Antrag des Schuldners, Vollstreckbarkeitsverfahren auszusetzen, wenn im Erlaßstaat ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt ist (Alt. 1) oder Rechtsbehelfsfrist noch nicht verstrichen ist (Alt. 2), Art. 46 (1) EuGVVO
- Antrag des Schuldners, Vollstreckung von Sicherheitsleistung abhängig zu machen
  - Keine 2. Sicherheitsleistung (Sicherheit im Erlaßstaat und Sicherheit im Vollstreckungsstaat)
  - Erst mit Erlaß der Beschwerdeentscheidung, arg. Art. 47 (3) EuGVVO
  - Drohen eines nicht zu ersetzenden Nachteils für den Schuldner durch die Vollstreckung

## Exequatur-Verfahren

- Vollstreckbarerklärung führt nur zur Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners, die nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen, Art. 47 (3) EuGVVO
  - S. § 9 AVAG – Wortlaut der Vollstreckungsklausel
- Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung mit Beschwerdeentscheidung, § 22 AVAG

## Europäischer Vollstreckungstitel

- „Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsverfahren“ für unbestrittene Forderungen, Artt. 1, 5 EuVTVO
  - Zivil- und Handelssache, Art. 1 (1) EuVTVO
  - Erfasste Titel, Art. 3 (1) EuVTVO
    - Entscheidungen im weiten Sinne
    - Gerichtliche Vergleiche
    - Öffentliche Urkunden
  - Grundsätzliche keine Prüfung der Versagungsgründe nach Artt. 34, 35 EuGVVO
  - Verlagerung der Kontrolle in den Erlaßstaat (keine zusätzliche Prüfung im Vollstreckungsstaat)

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Nur für „unbestrittene Forderungen, Art. 3 (2) EuVTVO
  - Ausdrückliche Zustimmung durch Anerkenntnis oder Vergleich im gerichtlichen Verfahren -> a)
  - Der Forderung zu keiner Zeit im (gerichtlichen) Verfahren widersprochen -> b)
    - Außergerichtlich Widerspruch unerheblich
  - Nach Widerspruch Säumnis in der Verhandlung-> c)
    - Sofern nach der Prozeßordnung dieses Verhalten einem Zugeständnis gleichzusetzen ist
  - Anerkenntnis in einer öffentlichen Urkunde -> d)
    - Art. 4 Nr. 3 EuVTVO

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Begriffsbestimmungen, Art. 4
  - Entscheidung (Nr. 1) – jede Entscheidung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung
  - Forderung (Nr. 2) – auf Zahlung einer **bestimmten** Geldsumme gerichtet, die fällig ist oder deren Fälligkeit sich aus der Entscheidung ergibt
    - Keine Forderung im Sinne der EuVTVO
      - » Herausgabe
      - » Unterlassung
      - » Auskunft
    - Teilbarkeit der Ansprüche, Art. 8 EuVTVO, soweit Entscheidung teilweise der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zugänglich

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Voraussetzungen, Art. 6 (1) EuVTVO
  - Vollstreckbarkeit im Erlaßstaat -> a)
  - Entscheidung durch das zuständige Gericht im Sinne der EuGVVO -> b)
  - Einhaltung der Mindestvorschriften nach Artt. 12 f. EuVTVO -> c)
  - [Sondervoraussetzungen für Entscheidungen gegen Verbraucher -> d)]
- Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Formblatt, Anhang I, Art. 9 EuVTVO

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Rechtsbehelfe, Art.10 (1) EuVTVO
  - Berichtigung, wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen -> a)
    - Falscher Betrag, falscher Zinssatz, falscher Zinslauf
  - Widerruf, wenn die Bestätigung hinsichtlich der in der EuVTVO festgelegten Voraussetzungen eindeutig zu Unrecht erteilt wurde -> b)
  - Zuständigkeit beim Ursprungsgericht, Art. 10 (2) EuVTVO
  - Ansonsten kein Rechtsbehelf, Art. 10 (4) EuVTVO

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Mindestvorschriften für das Verfahren, Artt. 12 f. EuVTVO
  - Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, Art. 13 (1) EuVTVO
    - Persönlich an den Schuldner gegen Empfangsbekanntnis -> a)
    - Persönlich an den Schuldner gegen Zustellungsurkunde -> b)
    - Per Post gegen Empfangsbekanntnis -> c)
    - Per Fax oder Mail gegen Empfangsbekanntnis -> d)
      - Form des Empfangsbekanntnis zweifelhaft, wohl ausreichend, wenn Form der Zustellung entspricht
    - Besonderheit bei Ladung zu einer Gerichtsverhandlung: Ladung zu Protokoll, Art. 13 (2) EuVTVO

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Ersatzzustellungen, Art. 14 (1) EuVTVO
  - Haushaltsangehörigen oder Haushaltsbeschäftigten bei Privatpersonen -> a)
  - Arbeitnehmer bei gewerblicher Tätigkeit -> b)
  - Hinterlegung im Briefkasten des Schuldners -> c)
  - Hinterlegung beim Postamt mit schriftlicher Benachrichtigung des Schuldners -> d)
  - Postalisch ohne Empfangsbestätigung, wenn der Schuldner seinen Sitz im Erlaßstaat hat -> e)
  - Elektronisch mit Sendebestätigung, wenn sich der Schuldner zuvor einverstanden erklärt hat -> f)
- Zustellungsbescheinigung, Art. 14 (3) EuVTVO
- Zustellung an (gesetzliche oder gewillkürte) Vertreter des Schuldners, Art. 15 EuVTVO

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Unterrichtung des Schuldners über die Forderung
  - Art. 16 EuVTVO
    - Mindestangaben im verfahrenseinleitenden Schriftstück
      - Name und Anschrift der Parteien
      - Höhe der Forderung
        - » Bezifferter (!) Betrag, nicht unspezifiziert  
Schadenersatz oder Schmerzensgeld
      - Zinshöhe und Zinslauf
      - Bezeichnung des Forderungsgrundes
        - » Sachverhalt, aus dem sich die Forderung ergibt

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Unterrichtung des Schuldners über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung
  - Art. 17 EuVTVO
    - Mindestangaben im verfahrenseinleitenden Schriftstück, in der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung oder einer damit zugestellten Belehrung
      - Verfahrensrechtliche Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung
        - » Fristen
        - » Verhandlungstermine
        - » Vertretungserfordernisse durch einen Rechtsanwalt
      - Konsequenzen des Nichtbestreitens oder Nichterscheins

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Heilung von Verfahrensfehlern, Art. 18 EuVTVO
  - Abs. 1: bei Verstößen gegen Artt. 13 – 17 EuVTVO
    - Zustellung der Entscheidung unter Einhaltung der Vorschriften der Artt. 13, 14 EuVTVO **und**
    - Möglichkeit eines Rechtsbehelfs, soweit der Schuldner zusammen mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf ordnungsgemäß belehrt worden ist (Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der der Behelf einzulegen ist, Fristen) **und**
    - Kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung
  - Abs. 2: Heilung von **Zustellungs**mängeln (Artt. 13, 14), nicht von **Unterrichtungs**mängeln (Artt. 16, 17), wenn Schuldner durch Prozeßverhalten nachweist, das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig erhalten zu haben (OLG Stuttgart, Beschluß vom 03.06.2008, Az. 8 W 223/08)

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Heilung von Verfahrensfehlern, Art. 18 EuVTVO
  - Abs. 1 reicht weiter als Abs. 2
  - Aber: Anwendung von Abs. 1 nur, wenn die 3 Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen
    - Rechtsmittelbelehrung
      - In vielen Fällen in der ZPO nicht vorgesehen
        - » Beispiel: § 338 ZPO - „Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen; dabei sind das Gericht, bei dem der Einspruch einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist und Form mitzuteilen.“
    - Deswegen Heilung oft nur nach Abs. 2 (s. OLG Stuttgart, Beschluß vom 30.05.2008, 8 W 195/08)

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Vollstreckungsverfahren, Art. 20 EuVTVO
  - Vollstreckung der Entscheidung wie eine im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung
  - Für die Vollstreckung erforderlich
    - Ausfertigung der Entscheidung
    - Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
    - Ggf. Übersetzungen
- Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung, Art. 23 EuVTVO
  - Rechtsbehelf gegen die Entscheidung
  - Antrag auf Berichtigung oder Widerruf
    - Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen
    - Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Besondere Probleme bei der Kostenfestsetzung
  - Art. 7 EuVTVO – Kosten in Verbindung mit dem gerichtlichen Verfahren, Entscheidung umfaßt schon einen bezifferten Ausspruch über die zu erstattenden Kosten, grundsätzlich einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zugänglich
  - Anerkennnis unter Verwahrung gegen die Kosten
    - Keine unbestrittene Kostenentscheidung
  - Isolierte Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 104 ZPO) fallen nicht unter Art. 7 EuVTVO, sondern als eigenständige Entscheidungen unter Art. 4 EuVTVO
  - Trennung zwischen Kostengrundentscheidung und Festsetzungsverfahren, eigenständige Betrachtung des Kostenfestsetzungsverfahrens (OLG Stuttgart, Beschluß vom 24.05.2007, Az. 8 W 184/07)

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Besondere Probleme bei der Kostenfestsetzung
  - Kostenfestsetzung der Höhe nach unstreitig (-> RVG-Gebühren), aber Kostengrundscheidung im streitigen Verfahren ergangen
    - Erwägungsgrund Nr. 5 zur EuVTVO – unbestritten sollen nur Forderungen sein, die der Schuldner nach **Art und Höhe** nachweislich nicht bestritten hat
  - Kostengrundscheidung unbestritten, Kostenfestsetzung der Höhe nach teilweise streitig (-> RVG-Gebühren unstreitig, Reisekosten streitig)
    - Fall des Art. 8 EuVTVO – Teilbarkeit der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
    - RVG-Gebühren – Europäischer Vollstreckungstitel
    - Reisekosten – keine Bestätigung

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Besondere Probleme bei der Kostenfestsetzung
  - „Mindestmaß“ des Bestreitens
    - EuVTVO stellt an das Bestreiten keinen Qualitätsmaßstab, deswegen grundsätzlich jedes Bestreiten beachtlich
  - Mindestvorschriften
    - Kostenfestsetzungsantrag als verfahrenseinleitendes Schriftstück
      - Nach deutschem Recht einfache Zustellung, ohne Unterrichtung über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung, Art. 17 EuVTVO
      - Keine Heilung von Unterrichtungsmängeln nach Art. 18 (2) EuVTVO
      - Ggf. eigene Belehrung durch den Gläubiger

## Europäischer Vollstreckungstitel

- Besondere Probleme bei der Kostenfestsetzung
  - Heilung von Verfahrensfehlern, Art. 18 EuVTVO
    - Art. 18 (1) b) EuVTVO
      - „der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen eine **uneingeschränkte Überprüfung** umfassenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen“
      - Konsequenz: Belehrung über Möglichkeiten, Kostenentscheidung dem Grunde und der Höhe nach anzugreifen
      - Im Verfügungsverfahren: Belehrung über sofortige Beschwerde gegen Festsetzungsbeschuß **und** über Widerspruch gegen Verfügung (OLG Nürnberg-Fürth, Beschuß vom 10.08.2009, Az. 3 W 483/09)

## Exkurs: Drittstaaten

- Verordnungen im Verhältnis zu Drittstaaten nicht anwendbar
- Anerkennung und Vollstreckung von bi- oder multilateralen Verträgen abhängig
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (Luganer Übereinkommen)
- Im Verhältnis zu Dänemark: Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)

## Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG

- Vollstreckung
  - Üblicherweise nur Feststellungsurteil
    - Kein vollstreckungsfähiger Inhalt
  - Falls ausnahmsweise beziffert
    - Vollstreckung wie beim Kostenfestsetzungsbeschuß
- Abmahnkosten nach § 12 (2) UWG

## Auskunftsanspruch

- Vollstreckung in Deutschland nach § 888 ZPO
  - Festsetzung eines Zwangsgelds als Mittel, den Willen des Schuldners zu beugen
- Grenzüberschreitende Vollstreckung
  - EuGVVO
    - Art. 49 EuGVVO
      - Entscheidung auf Zahlung eines Zwangsgelds
      - Höhe durch die Gerichte des Erlaßstaats endgültig festgelegt
  - EuVTVO
    - Unbestrittene Festsetzung selten
    - Ordnungsgemäße Unterrichtung – Höhe der Forderung, Art. 16 b) EuVTVO

## Unterlassungsanspruch

- Vollstreckung in Deutschland nach § 890 ZPO
  - Festsetzung eines Ordnungsmittels durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers
  - Vollstreckung von Ordnungsgeldern von Amts wegen nach § 1 (1) Nr. 3 JBeitrO
  - Ordnungsgeld steht nicht dem Unterlassungsgläubiger, sondern der Staatskasse zu
  - Vollstreckungsbehörde – Vorsitzender des Prozeßgerichts, das den Ordnungsmittelbeschuß erlassen hat, § 2 (1) 2, § 1 (1) Nr. 3 JBeitrO sowie § 2 Nr. 2 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)
  - Vollstreckung erfolgt durch den Rechtspfleger, § 31 (3) RPfIG

## Unterlassungsanspruch

- Vollstreckung in Deutschland
  - Ordnungsgeldbeschuß = Vollstreckungstitel?
    - Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes, Beschluß beinhaltet aber nicht den urkundlichen Ausweis, daß und an wen das Ordnungsgeld zu zahlen ist
    - Eher feststellenden Charakter als vollstreckungsfähiges Leistungsurteil
      - Feststellungsurteile – Grundlage für eine aus dem Rechtsverhältnis entspringende Verpflichtung, die selbst durch Leistungsurteil auszusprechen ist
    - Umsetzung des Ordnungsgeldbeschlusses in den Vollstreckungstitel durch EBAO

## Unterlassungsanspruch

- Vollstreckung in Deutschland
  - Umsetzung durch Kostenrechnung des Kostenbeamten der Vollstreckungsbehörde, sobald diese die Einforderung anordnet, §§ 3, 4 EBAO
  - Einforderung beim Schuldner, § 5 (1) EBAO
  - Wenn nicht gezahlt wird, erfolgt die Anordnung der Beitreibung und die Vollstreckung aus der Kostenrechnung, § 8 f. EBAO
  - Erst die Kostenrechnung stellt den Vollstreckungstitel dar

## Unterlassungsanspruch

- Vollstreckung in Deutschland
  - Keine Aktivlegitimation des Unterlassungsgläubigers
  - Forderung durch JBeitrO, EBAO der Staatskasse zugewiesen
  - Beteiligung des Unterlassungsgläubigers am Vollstreckungsverfahren endet mit dem Ordnungsmittelbeschuß
  - Aufgrund der Vollstreckungshoheit der Staatskasse obliegt es dieser, wie sie dem Titel Geltung verschaffen will
  - Unterschied Zwangsgeld / Ordnungsgeld
    - Zwangsgeld wird im Auftrag des Gläubigers vollstreckt
    - Anders: Ordnungsgeld

## Unterlassungsanspruch

- Konsequenzen für die grenzüberschreitende Vollstreckung
  - Keine Berechtigung des Unterlassungsgläubigers, aus dem Ordnungsmittelbeschuß (!) in einem anderen Mitgliedstaat gegen den Schuldner zu vollstrecken
  - Stoffregen in WRP 2010, 839 „Grenzüberschreitende Vollstreckung von Ordnungsgeldern“
  - Anders: BGH, Beschluß vom 25.03.2010, I ZB 116/08 in WRP 2010, 777 – Vollstreckung von Ordnungsmittelbeschlüssen im Ausland

## Unterlassungsanspruch

- Konsequenzen für die grenzüberschreitende Vollstreckung
  - Anwendungsbereich EuGVVO / EuVTVO auf Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beschränkt
  - Ordnungsgeldbeschuß als Entscheidung in Zivil- und Handelssachen?
    - Keine Legaldefinition der Zivil- und Handelssache in den Verordnungen
    - Abgrenzung zu
      - Öffentlich-rechtlichen Entscheidungen
      - Strafrechtlichen Entscheidungen
    - Keine Entscheidungen, die Souveränitätsrechte zwischen Staat und Bürger berühren
    - Auf Art der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an, Art. 1 EuGVVO

## Unterlassungsanspruch

- Konsequenzen für die grenzüberschreitende Vollstreckung
  - Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten – wenn im Rahmen hoheitlicher Befugnisse Rechte ausgeübt werden
  - Abgrenzung: kann sich der Staat auf Sonderrecht berufen, ist hoheitliche Tätigkeit indiziert
    - Eigenes Vollstreckungsrecht in JBeitrO und EBAO
  - Einzug von Geldstrafen, Bußgeldern und dergleichen stellen keine Zivil- und Handelssache dar
  - Ausgeschlossene Bereich ist weit gezogen, da schon **Zusammenhang** mit hoheitlicher Tätigkeit ausreicht

## Unterlassungsanspruch

- Rechtliche Natur des Ordnungsmittels
  - Repressive Sanktionsmaßnahme für einen schuldhaften Verstoß gegen ein gerichtliches Verbot
  - Durchsetzung der künftigen Beachtung des gerichtlichen Verbots nicht im Vordergrund
  - Hauptgrund: Bestrafung eines in der Vergangenheit liegenden Verstoßes
  - Andere Stoßrichtung als das Zwangsgeld
    - Festsetzung des Ordnungsmittels nur nach vorheriger Androhung, § 890 (2) ZPO
      - „nulla poena sine lege“
      - „Strafbarkeit“ muß vor der Tat bestimmt sein
      - Strafrechtsähnliche, repressive Maßnahmen
    - Androhung für Zwangsmittel nicht erforderlich

## Unterlassungsanspruch

- Rechtliche Natur des Ordnungsmittels
  - Verhängung hängt von einem **schuldhaften** Verstoß ab
  - Zwangsgeld wird verschuldensunabhängig festgesetzt
  - Bei Bemessung des Ordnungsmittels sind §§ 52, 53 StGB anzuwenden – Tateinheit / Tatmehrheit
  - Systematik: Regelungen über die Vollstreckung von Ordnungsmitteln finden sich nicht in zivilrechtlichen Vorschriften, sondern in der JBeitrO und EBAO als hoheitliches Sonderrecht
  - Verjährung von Forderungen aus Ordnungsmittelbeschlüssen nicht zivilrechtlich geregelt, sondern in Art. 9 (2) EGStGB
  - Mindest- und Höchstmaß in Art. 6 EGStGB
  - Zahlungserleichterungen, Art. 7 EGStGB

## Unterlassungsanspruch

- Rechtliche Natur des Ordnungsmittels
  - Abgrenzung zur Vertragsstrafe
  - Vertragsstrafe fließt dem Gläubiger zu, § 339 BGB
  - Anders: Ordnungsgeld
  - Vertragsstrafe wird auf Schadensersatz angerechnet, § 340 (2) BGB -> Mindestschadensersatz
  - Keine Anrechnung des Ordnungsgeldes auf Schadensersatz; Ordnungsgeld kann neben einer bereits verwirkten Vertragsstrafe verhängt werden
  - Kein Widerspruch zu Art. 49 EuGVVO
    - Regelung auf die in Frankreich / Benelux vorgesehenen „astreintes“ zugeschnitten
    - Erleichterung für den Richter, da dieser Höhe des Zwangsgelds nicht berechnen muß

## Unterlassungsanspruch

- Ausblick
  - Vorlageverfahren beim EuGH, Az. C-406/09
    - „Ist der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 so auszulegen, daß diese Verordnung auch auf die Anerkennung und Vollstreckung eines Beschlusses anwendbar ist, der eine Verurteilung zur Entrichtung von Ordnungsgeld aufgrund von § 890 der ZPO beinhaltet?“
    - Mündliche Verhandlung im Frühjahr 2011
    - Entscheidung im Herbst 2011

## Unterlassungsanspruch

- Alternativen für den Unterlassungsgläubiger
  - Erkenntnisverfahren im Staat, in dem später vollstreckt werden soll
  - Anerkennung des ursprünglichen Unterlassungstitels nach EuGVVO im Vollstreckungsstaat
  - Nach Vollstreckbarerklärung: Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaates

## Fazit

- Mindestvorschriften übertreffen
- Vorgehen der Rechtsprechung anpassen
- Belehrungen nach deutschem Recht nicht immer ausreichend
  - BGH (WRP 2010, 777): Aufforderung an den Gesetzgeber, Belehrungsvorschriften anzupassen
- „kreativer“ Umgang mit den Verfahrensvorschriften
- „Kreativität“ in der Vollstreckung („Wo könnte noch Vermögen des Schuldners im Inland belegen sein?“)

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Kontaktinformationen

#### **Henning Stoffregen**

DIEKMANN Rechtsanwälte

Ballindamm 35  
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 33 44 36 90

E-Mail: [henning.stoffregen@diekmann-rechtsanwaelte.de](mailto:henning.stoffregen@diekmann-rechtsanwaelte.de)

Web: [www.diekmann-rechtsanwaelte.de](http://www.diekmann-rechtsanwaelte.de)